

Anlage zu den Besonderen Vertragsbedingungen (FB 214 VHB)

hier: VE X-300-01 Baustelleneinrichtung

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Nachfolgend werden folgende Abkürzungen verwendet:

BVB	–	Besondere Vertragsbedingungen
VHB	–	Vergabehandbuch des Bundes
FB	–	Formblatt
AG	–	AG
AN	–	AN
OÜ	–	Objektüberwachung
NU	–	Nachunternehmer
EP	–	Einheitspreise
VU	–	Vergabeunterlagen
BE	–	Baustelleneinrichtung
LDL	–	Logistikdienstleister

Hinweis: Durchgestrichene Textpassagen betreffen die Leistungen der vorliegenden VE und haben hier keine Geltung.

10.0.3 Zahlung | Rechnungslegung (ergänzend zu Punkt 3 der BVB – FB 214 VHB)

Die Rechnungsstellung erfolgt in elektronischer Form als E-Rechnung. Die Rechnung ist einschließlich aller Anlagen (zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderliche Mengenerrechnungen, Zeichnungen und andere Belege) zu stellen.

Rechnungen müssen mindestens folgende Daten beinhalten:

Datum, Projekt, Auftragsnummer, Leistungszeitraum, erbrachte Leistung im Verhältnis zur Gesamtleistung, AG, AN, Rechnungsnummer, Steuernummer, ggf. Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes.

Jedes Rechnungsblatt ist so zu beschriften, dass eindeutig die Zuordnung zur jeweiligen Rechnung und der Position des Leistungsverzeichnisses gewährleistet ist.

In Rechnung gestellte Mengensummen müssen nach Positionen getrennt in Aufmaßblättern per Mengenzusammenstellung nachvollziehbar aufgestellt und ablesbar sein. Die Aufmaße sind im Excel-Format zu übergeben.

Leistungen, die mehreren Teilprojekten zuzuordnen sind (teilprojektübergreifende Leistungen), sind in der Rechnungsstellung entsprechend den Vorgaben der AG auf die jeweiligen Teilprojekte aufzuteilen und gesondert auszuweisen.

Die Aufteilung erfolgt nach dem von der AG vorgegebenen Verteilungs- bzw. Kostenschlüssel. Der AN verpflichtet sich, die Rechnungsstellung entsprechend dieser Vorgaben vorzunehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden durch die AG zur Verfügung gestellt.

Die einzelnen Rechnungsbestandteile müssen die jeweilige Zuordnung zu den betreffenden Teilprojekten eindeutig erkennen lassen.

Rechnungen sind kumulativ aufzustellen.

10.0.5 Sicherheit für Mängelansprüche (ergänzend zu Punkt 5 der BVB – FB 214 VHB)

Der Rückgabepunkt der Sicherheit für Mängelansprüche wird wie folgt vereinbart:

mit Ablauf der Frist für den Mängelanspruch.
Sicherheiten sind inkl. Umsatzsteuer zu stellen.

10.0.8 Werbung (ergänzend zu Punkt 8 der BVB – FB 214 VHB)

Das Anbringen von Firmenwerbung, Werbetafeln o.ä. im Bereich der Baustelle wie z.B. an Bauzaun, Gerüst oder Baucontainern ist nicht gestattet.

Der AN erhält die Möglichkeit, gegen gesondertes Entgelt einen Platz auf dem projektspezifischen Bauschild der AG zu nutzen. Größe, Positionierung und Gestaltung der Fläche werden von der AG festgelegt.

Die Anbringung und Entfernung der Werbung erfolgt durch die AG oder einen von ihm beauftragten Dritten.

10.1 Sammelaufträge

entfällt

10.2 Beschaffung von Stahl

entfällt

10.3 Stoffpreisgleitklausel

entfällt

10.4 Baufristenplan

Der AN hat einen Baufristenplan mit Kapazitätsuntersetzung pro Woche für seine vertraglichen Leistungen zu erstellen anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen (FB 214 – BVB). Die Festlegungen des AG, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den AN unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist der AG spätestens 5 Werktage nach der Anlaufberatung, bei Überarbeitungen unverzüglich, jeweils in einer Ausfertigung und digital (.pdf und .mpp) zu übergeben und vom AG bzw. der OÜ freigeben zu lassen.

10.5 Baustellenausweise

Die Mitarbeitenden des ANs (AN) erhalten für die Dauer ihres Einsatzes auf der Baustelle persönliche Baustellenausweise. Diese sind während des gesamten Aufenthalts auf der Baustelle stets mitzuführen und gut sichtbar zu tragen.

10.6 Einrichtung von Unterkünften

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.

10.7 Baubesprechungen, Begehungen und Abnahmen

Der AN hat zu den Baubesprechungen, die die OÜ regelmäßig wöchentlich durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter (i. d. R. Bauleiter des AN) zu entsenden. Dieser Vertreter muss fachkundig und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein sowie befugt, verbindliche Abstimmungen zu Terminen, Personaleinsatz und Kosten zu treffen, Anweisungen der AG bzw. der OÜ entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen.

Die Teilnahme an den Baubesprechungen ist verpflichtend und während der gesamten Ausführungszeit sicherzustellen. Bei Unterbrechung der Ausführung ist die Teilnahme an den Baubesprechungen in der Woche des Beginns der Unterbrechung und mindestens 2 Wochen vor Wiederaufnahme der Arbeiten sicherzustellen.

Festlegungen der Besprechungen werden protokolliert und sind bei der Ausführung einzuhalten. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des Protokolls schriftlich bei der OÜ der AG einzureichen.

Ebenso hat der Bauleiter des AN an den Besprechungen und Begehungen des Sicherheitskoordinators (nach Erfordernis) sowie den Baubegehungen und Abnahmen der AG mit den Behörden teilzunehmen. Diese sind ggf. vom AN vorzubereiten.

Die Kosten für Besprechungen, Begehungen und Abnahmen sind mit den EP der vertraglichen Leistung abgegolten.

10.8 Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz

entfällt

10.9 Vorauszahlungen

siehe VOB/B

10.10 Baustellenordnung

Durch den SiGeKo des AG wird eine Baustellenordnung erstellt, deren Einhaltung für alle auf der Baustelle tätigen AN sowie deren NU verbindlich ist.

Die Forderungen und Auflagen der gültigen Baustellenverordnung und des Arbeitsschutzgesetzes sowie der zuständigen Stellen (GUVV/Unfallkassen bzw. Berufsgenossenschaft) sind Vertragsbestandteil und bei der Kalkulation und der Ausführung in vollem Umfang zu berücksichtigen. Bei Nachbesserungen, die aufgrund von Beanstandungen dieser Stellen oder dem SiGeKo erfolgen müssen, hat der AN diese Nachbesserungen ohne Anspruch auf Vergütung zu erbringen.

Der AN hat nach Beauftragung eine Sicherheitsfachkraft nach Arbeitssicherheitsgesetz und die erforderlichen Ersthelfer (§26) auf der Baustelle vor Ort nach UVV Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift) schriftlich zu benennen.

Durch den AN ist eine Gefährdungsbeurteilung und Darstellung der erforderlichen und geplanten Sicherheitsmaßnahmen für die auszuführenden Arbeiten aufzustellen und unaufgefordert der AG in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die eingesetzten NU. Die Aufwendungen für die o. g. Leistungen sind in die EP einzukalkulieren.

10.11 Angaben zur Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt i. d. R. von 07:00 - 18:00 Uhr.

Die Zufahrt erfolgt ausschließlich über die Kantstraße aus westlicher Richtung zum BV. Die Abfahrt erfolgt über die Budapester Straße.

Anlieferungen oder Entsorgungen dürfen nur während der Arbeitszeit und in Anwesenheit einer vom AN bevollmächtigten Person durchgeführt werden.

Die Baustelle ist durch Bauzäune gesichert. Der Bauzaun darf nur an den vorgesehenen Bauzauntoren geöffnet werden. Die Öffnung und Schließung erfolgt durch das vorhandene Wachpersonal. Die Bauzaunanlage ist über die gesamte Dauer der Leistungen auch tagsüber in geschlossenem Zustand zu halten.

Die Baustellenbereiche dürfen grundsätzlich nur zum Be- und Entladen angefahren werden. ~~Jede Anlieferung muss über das vom LDL bereit gestellte Avisierungssystem vom AN eingetragen und abgestimmt worden sein.~~

Die Zuwegungen der Lieferfahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss des Entladevorgangs wieder freizuräumen. Auf dem Baustellengelände selbst gibt es keine Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge des AN.

Das Tor der Anlieferung und entsprechende Schutzzäune sind nach der Durchfahrt zu verschließen.

~~Der Transport von Werkzeug und Material von den Lager- und Zurichtflächen in die Arbeitsbereiche ist vom AN in Abstimmung mit dem LDL zu gewährleisten.~~

Die Rettungs- und Verkehrswege sind immer frei zu halten. Transportwege und Anlieferung werden vorab mit der OÜ festgelegt.

10.12 Besondere Erschwernisse und laufender Betrieb

Das Grundstück der KWG grenzt an den öffentlichen Straßenraum. Dort herrscht reger Passantenverkehr. Zudem finden auf dem Breitscheidplatz während der Bautätigkeiten öffentliche Veranstaltungen statt (bspw. Märkte).

Die Passanten und die in unmittelbarer Nachbarschaft stattfindenden Veranstaltungen dürfen durch die Bautätigkeit unter keinen Umständen gefährdet werden, ihre Beeinträchtigung ist auf das geringst mögliche Maß zu beschränken.

Die Grenzen des Baustellengeländes und die Baustellenordnung sind unbedingt zu beachten.

10.13 ~~Übergeordnete Baustelleneinrichtung~~

~~Auf der Baustelle gibt es eine von der AG bereitgestellte zentrale Baustelleneinrichtung, die durch den LDL aufgestellt und koordiniert wird. Alle am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen haben sich an die Regelungen des Logistikhandbuchs zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln, haftet der AN.~~

~~Der Einsatz von eigenen Containern ist aufgrund von begrenzten Platzverhältnissen und Lastenvorgaben ausgeschlossen. Für die beschäftigten Unternehmen wird auf der Baustelle eine zentrale Containeranlage durch den AG bereitgestellt. Zusätzlich stellt der AG Tagesunterkunftscontainer, Sanitärcontainer sowie Bürocontainer zur Verfügung. Der Betrieb, die Wartung und die Reinigung sämtlicher Container erfolgen durch den Logistikdienstleister (LDL) im Auftrag des Bauherrn. Die Containeranlagen stehen allen auf der Baustelle tätigen Gewerken zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung.~~

~~Aufgrund der Innenstadtlage und der darunterliegenden U-Bahntunnel sind Logistik- und Baustelleneinrichtungsflächen äußerst begrenzt. Der AN hat die Materialmengen so zu planen, dass eine Verarbeitung innerhalb von maximal 5 Arbeitstagen nach Anlieferung gewährleistet ist, da grundsätzlich das Just in time Prinzip gilt. Eine längerfristige Einlagerung von Materialien auf der Baustelle ist nicht möglich.~~

~~Die Inanspruchnahme von Flächen und die Logistikkoordination sind mit dem LDL abzustimmen. Notwendige Flucht-, Rettungs- und Logistikwege dürfen zu keiner Zeit durch Abfälle, Verpackungen oder Materialien blockiert werden. Durch das Gesamtentsorgungskonzept sollen zudem die Brandlasten auf der Baustelle reduziert werden.~~

~~Für die übergeordnete Baulogistik ist die Lieferzone an der Kantstraße, im Bereich zwischen Kantstraße 163-165, angedacht. (Vgl. BE-Plan)~~

~~Die Lieferzone muss unmittelbar nach dem Be- oder Entladen wieder geräumt werden. Es besteht für alle Unternehmen eine permanente Reinigungspflicht, nach der die Arbeitsplätze täglich besenrein zu hinterlassen sind.~~

~~Die Lieferzone wird aus dem Westen über die Kantstraße angefahren, die Abfahrt erfolgt Richtung Osten über die Budapesterstraße. Die Lieferzone enthält ein Tor, über welches sowohl An- als auch Abfahrt erfolgen.~~

~~Es wird eine Rampe auf der Nordseite des Podiums gestellt (vgl. BE-Plan), welche die Verbringungen zwischen Lieferzone und Übergabeort der Teilprojekte ermöglicht. Zur Verbringung wird seitens des LDLs ein Stapler bereit gestellt. Durch diesen werden auch die Abfallsammelstellen angefahren und der Müll wird von diesen zum Wertstoffhof bei der Lieferzone gebracht. Die Entsorgung und Verwertung übernimmt der LDL in Kooperation mit einem zertifizierten Entsorgungsbetrieb.~~

~~10.14 Baustelleneinrichtung des AN~~

~~Lager- und BE-Plätze stehen gemäß BE-Plan nur in einem sehr begrenzten Umfang direkt an der Baustelle zur Verfügung. Sofern erforderlich, können diese bspw. zur Aufstellung eigener verschließbarer Materialcontainer genutzt werden. Die Herstellung der gewerkespezifischen Baustelleneinrichtung (Materialcontainer, Geräte etc.) wird nicht vergütet.~~

~~10.15 Transporteinrichtungen, Gerüste, Hebezeug~~

~~Sämtliche erforderliche Gerüste und Geräte, die keine Nebenleistung gem. VOB darstellen, bspw. Hebekonstruktionen o.Ä. werden im LV beschrieben.~~

~~10.16 Winterschutzbaumaßnahmen~~

~~Es ist ein übergeordneter Winterdienst vorgesehen. Dabei sind sämtliche Verkehrsflächen auf dem Baufeld, sowie Ein- und Ausfahrten, vom Winterdienst zu räumen. Der Winterdienst umfasst Schneeberäumung und die Glatteisbekämpfung auf der BE-Fläche speziell auf den Arbeitswegen (sowohl Fuß- als auch Fahrwege). Dies umfasst das Freihalten von Wegen zu den Tagesunterkünften und Büros, Zuwegungen zu den Sanitäranlagen, Eingängen zu den Baustellen sowie Rampen zu den Baustellenaufzügen, Baustraßen und Lieferzone, sodass diese mit den geeigneten Mitteln gefahrlos begehbar und befahrbar gehalten werden.~~

~~10.17 Ordnung und Sauberkeit, Abfall- und Schuttbeseitigung, Baustellenreinigung~~

~~Der AN ist verpflichtet, die Baustelle, seine Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume sowie die BE-Flächen sauber zu halten. Verschmutzungen, angefallene Abfälle und Verpackungsmaterialien sind unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Arbeiten bzw. arbeitstäglich zu beseitigen. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht abweichend beschrieben, geht Schutt in Eigentum des AN über. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.~~

~~Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, kann die AG die Reinigung nach Ankündigung und Fristsetzung auf Kosten des AN durchführen lassen.~~

~~Spätestens am Ende des Arbeitstages ist der Arbeitsplatz besenrein zu hinterlassen; zur Vermeidung von Staubentwicklung sind hierbei geeignete Bindemittel oder Staubsauger zu verwenden. Materialien sind zwingend geordnet zu lagern und als diese kenntlich zu machen, damit sie nicht versehentlich, als Abfall entsorgt werden.~~

~~Das Abstellen von Abfall und Verpackung in Flucht- oder Logistikwegen ist grundsätzlich untersagt!~~

Konstruktionen sind in die Bestandteile zu zerlegen, Kartons müssen ausgeleert und zerkleinert sein und Mineralwolle in bereitgestellte Säcke verpackt werden. Das Auswaschen oder Entleeren von Materialeimern (z. B. Farbe) ist generell auf der Baustelle nicht gestattet. ~~Die Vorgehensweise ist mit dem LDL abzustimmen.~~

Die Abwasserleitungen innerhalb der Gebäude dürfen vom AN nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Rohrreinigung auf Kosten des AN.

Zum Abschluss der Arbeiten bzw. zur Abnahme ist durch den AN eine Reinigung der erbrachten Leistungen durchzuführen. Dazu gehört das Entfernen von Verschmutzungen, Beseitigen des Schutts, Beseitigung von Schutzfolien, Markierungen, Etiketten usw.. Die Reinigung kann abschnittsweise notwendig werden, jeweils mit Fertigstellung der Arbeiten in den einzelnen Bereichen. Die Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet.

10.18 Arbeitszeit, Emmissionsschutz

Die werktägliche Arbeitszeit auf der Baustelle liegt grundsätzlich, bei Einhaltung der AVV Bau-lärm, der TA Lärm und der BImSchV, montags bis samstags zwischen 07:00 und 20:00 Uhr. Jede Abweichung von dieser Regelarbeitszeit sowie Sonntags- und Feiertagsarbeit ist mit einem Vorlauf von drei Werktagen bei der OÜ der AG zu beantragen. Etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. für Nacharbeit) hat der AN eigenverantwortlich einzuholen und der Bauleitung der AG vor Ausführung zu übergeben.

Bezüglich der von der Baustelle ausgehenden Staubentwicklung gelten die entsprechenden Richtlinien und Vorschriften des Landes Berlin.

Erschütterungsintensive Arbeiten sind rechtzeitig mit der OÜ der AG abzustimmen.

~~10.19 Baustrom und Bauwasser~~

~~Baustrom- und Bauwasseranschlussstellen werden den AN zur Verfügung gestellt. Als Aufwendungsersatz wird eine Kostenpauschale in Höhe von 0,8 % der Bruttoabrechnungssumme einschließlich aller Nachträge von jeder Abschlagsrechnung und der Schlussrechnung in Abzug gebracht.~~

10.20 Umlage Sanitär-/Sanitätscontainer

Für die von der AG bereitgestellten Sanitär-und Sanitätscontainer wird keine Umlage erhoben. Die kostenfreie Bereitstellung der Sanitär-und Sanitätscontainer ist vom AN entsprechend kalkulatorisch zu berücksichtigen.

10.21 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und -beschränkungen

Zwischen einzelnen Arbeitsschritten sind ggf. Arbeitsschritte von bauseitigen Unternehmen erforderlich, die bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen üblich sind. Diese Arbeitsunterbrechungen sind einzukalkulieren und werden nicht besonders vergütet. Vorgesehene Bauabschnitte sind, sofern sie bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen nicht üblich sind, im Leistungsverzeichnis bzw. im Bauablaufplan beschrieben und werden nicht besonders vergütet.

10.22 Denkmalgerechtigkeit

Die Baustelle liegt in einem denkmalgeschützten städtebaulichen Ensemble aus Gebäudeteilen. Die Ausführung der Arbeiten hat denkmalgerecht zu erfolgen. Vorhandene Bauteile dürfen nur nach Genehmigung durch die Bauleitung verändert oder entfernt werden. Bauliche Hinzufügungen und/oder technische Ausbauten, die in erster Linie der neuen Verwendung des Denkmals geschuldet sind, sind gemäß den Vorgaben durch die Bauleitung auszuführen. Insbesondere

Leitdetails zu Materialität, Fügung und Anordnung neuer Bauteile sind genauestens zu beachten. Abweichungen von den vorgegebenen Ausführungsweisen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Bauleitung.

Bei allen Fragestellungen, die sich aus dem denkmalgerechten Umgang mit dem Objekt ergeben können, muss seitens des AN der Ausschreibungstext genauestens befolgt werden. Im Zweifelsfall ist vor Ausführung die Bauleitung zu informieren und die Maßnahme mit dieser abzustimmen.

Grundsätzlich sind alle zu demontierenden Bauteile vor der Demontage zu dokumentieren.

10.23 Betriebshaftpflichtversicherung

Auf Verlangen ist der Nachweis einer aktuellen und über die Bauzeit des Vorhabens wirkenden Betriebshaftpflichtversicherung oder die vorläufige Deckungszusage von einem Versicherer vorzulegen. Das Bestehen einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung ist spätestens mit dem Zuschlag nachzuweisen. Die Deckungssummen müssen für Personen- und Sachschäden mindestens 3 Mio. Euro je Versicherungsfall betragen. Für Vermögensschäden muss die Mindestdeckungssumme 500.000 Euro je Versicherungsfall betragen.

10.24 Bauleistungsversicherung

Die AG hat eine projektspezifische Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der AN beteiligt sich an der von der AG zu zahlenden Versicherungsprämie mit einem Anteil von 0,30 % seiner Bruttoabrechnungssumme einschließlich aller Nachträge. Darüber hinaus wird als Selbstbeteiligung des AN an jedem Schaden ein Betrag von 2.500 € vereinbart. Der Betrag wird von jeder Abschlagsrechnung und der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Baubehelfe (Gerüste, Bauaufzüge etc.) sowie die ANeigene Baustelleneinrichtung (Container etc.) sind nicht über die AG gegen Schäden versichert. Eine Versicherung ist jeweils durch den AN sicherzustellen, der die Baubehelfe und die Baustelleneinrichtung stellt und vorhält.

10.25 Urkalkulation

Auf Anforderung hat der AN der AG die Urkalkulation zu seinem Angebot zu übergeben. Die AG ist auch ohne Anwesenheit des AN zur Einsichtnahme in die Urkalkulation berechtigt.

10.26 Wartung

Grundlage ist der „Vertrag für Wartung und Inspektion“ herausgegeben vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV), Berlin.

Die den VU beigefügten Vertragsmuster einschließlich Arbeitskarten sind vom Bieter auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem Angebot einzureichen.

Liegt der Wartungsvertrag mit dem Angebot nicht wertbar vor, ist das gesamte Angebot auszuschießen.

Das Angebot im Rahmen des AMEV-Wartungsvertrages fließt in die Wertungssumme ein:

Wertungssumme = Angebotssumme Bauleistung + Angebotssumme für 4 Jahre Wartung.

In Verbindung mit dem Abschluss der AMEV-Verträge für Wartung und Inspektion beträgt die Frist für den Ablauf der Mängelansprüche 4 Jahre (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B).

10.27 Objektüberwachung der AG

Für die Dauer der Bauausführung wird von der AG eine OÜ zur Feststellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung eingesetzt. Die OÜ der AG hat eine überwachende Funktion und entbindet den AN im Rahmen seines Baumanagements und seiner Bauleitung nicht von der eigenverant-

wortlichen Koordinierungs- und Abstimmungsverpflichtung mit den anderen am Bau Beteiligten. Weiterhin entbindet die OÜ der AG den AN nicht von der Verantwortung einer ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen, der Qualitätssicherung und der Baustellensicherheit.

10.28 Firmenbauleitung des AN

Der für die Leitung und ordnungsgemäße Abwicklung aller Arbeiten der Bauausführung bestellte Vertreter des AN muss fachkundig und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein sowie Entscheidungsbefugnis haben. Er ist der AG vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen.

Besondere Ereignisse, die eine Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, des Arztes, der Berufsgenossenschaft usw. erforderlich machen, sind entsprechend der in der Bauordnung festgelegten Meldekette zu melden. Eine eigenmächtige Anforderung der Polizei bzw. der Feuerwehr ist unzulässig.

Vor Beginn der Maßnahmen erfolgt eine Einweisung (Bauanlaufberatung) durch die OÜ, an der der AN mit seinem verantwortlichen Baustellenleiter teilnimmt. Der AN stellt sicher, dass der verantwortliche Baustellenleiter des AN arbeitstäglich ganztägig vor Ort ist und als Ansprechpartner der Bauleitung fungiert. Eine separate Vergütung für die Teilnahme am Einweisungstermin und vorgenannten, organisatorische Maßnahmen erfolgt nicht.

10.29 Bautagesberichte

Durch den AN sind arbeitstäglich Bautagesberichte in mindestens 2-facher Ausfertigung zu erstellen und der OÜ mindestens wöchentlich digital (.pdf) zu übergeben.

Bautagesberichte müssen folgende Sachverhalte dokumentieren:

- Datum
- Witterung (Temperatur außen und ggf. innen, Niederschläge, Wind)
- Angaben über die tatsächlich vor Ort Beschäftigten (eigene AN + Berufsgruppe und Anzahl)
- Angabe zu den ausgeführten Arbeiten und wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen und Angabe der LV Positionsnummern.
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte und Materialeinsatz
- besondere Vorkommnisse (Grund und Erläuterung z.B. durch Fotos etc.)

Über den Abzug von Geräten, Gerüsten, Krananlagen und vor allem von Personal hat der AN die Bauüberwachung in Kenntnis zu setzen.

Die Bestätigung der Entgegennahme der Bautagesberichte ist kein Anerkenntnis der Inhalte.

10.30 Dokumentation

Die allgemeinen Dokumentationsunterlagen sind gemäß Dokumentationsrichtlinie (siehe Vergabeunterlagen) in 1-facher Ausfertigung in Papierform und nach vorgegebener Ordnerstruktur digital (.pdf) zu erstellen und zu überreichen. Dazu gehören Fachunternehmerbescheinigungen (fachlich und nach Regeln der Technik ausgeführt), Fotodokumentation, Bautagesberichte, Produktnachweise, Lieferscheine, Prüfprotokolle (z.B. Überwachungsberichte des Prüfstatikers, Einweisungsprotokolle und ggf. TÜV-Protokolle) etc. und erstellte Werkpläne.

Ein Prüfaxemplar ist vor Einreichung der kompletten Exemplare und spätestens 4 Wochen vor Abnahme bei der OÜ der AG einzureichen.

Sofern im LV nicht anders beschrieben, erfolgt keine gesonderte Vergütung der Aufwendungen für das Zusammenstellen der Unterlagen sowie der Materialkosten. Erforderliche Dokumentationsunterlagen wie Messprotokolle, Revisionsunterlagen u.ä. werden gemäß entsprechender Leistungspositionen vergütet.

10.31 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen

Der AN hat folgende Unterlagen zu erstellen und der AG bzw. ihren bevollmächtigten OÜ und ggf. dem Prüfenieur zur Freigabe vorzulegen:

- Baufristenplan: 5 Werktage nach der Anlaufberatung; bei Überarbeitung unverzüglich
- BE-Plan (gewerkspezifisch): 5 Werktage nach der Anlaufberatung; bei Änderungen unverzüglich
- Werk- und Montageplanung (WM-Planung): gemäß VHB FB 214; soweit die WM-Planung im LV nicht als gesonderte Position ausgewiesen ist, sind die Kosten hierfür in die EP einzurechnen
- Prüfaxemplar der Dokumentation: 4 Wochen vor Abnahme.

Pläne sind vor Ausführung durch die AG freizugeben. In der Freigabe von Plänen durch die AG liegt keine rechtsgeschäftliche Zustimmung zu Änderungen des vertraglichen Planungs- und Bausolls.

Sofern Pläne eine Änderung des vertraglichen Bausolls beinhalten, hat der AN die AG gesondert darauf hinzuweisen. Die Freigabe durch die AG befreit den AN nicht von seiner Verantwortung zur vertragsgemäßen Ausführung und Planung der geschuldeten Leistungen (Mängelhaftung). Die AG setzt voraus, dass die Planung nur vertragskonforme, geschuldete Leistungen enthält und mit den sonstigen vertraglichen Festlegungen übereinstimmt.

Vom AN ist eine Planliste als Excel-Tabelle zu allen im Prüfumlauf befindlichen Plänen sowie der zur Ausführung freigegebenen Pläne zu führen, laufend zu aktualisieren und mit jeder Planübergabe zu übermitteln.

Wenn nicht anders vereinbart, sind Pläne an die OÜ und ggf. an den Prüfenieur in Papierform, schwarzweiß (DIN-gefaltet, kopierfähig, gelocht und hefttrandverstärkt) sowie digital (.dwg, oder .dxf und .pdf) zu übergeben. Änderungen gegenüber freigegebenen Plänen hat der AN ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und in einem Änderungsindex nachvollziehbar fortzuführen (Art und Umfang der Änderungen sind zu beschreiben und im Plan mit Revisionswolken zu markieren). Die Nummerierung der Zeichnungen wird von der AG vorgegeben.

Planunterlagen sind den Planungsbeteiligten digital zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind als Arbeitszwischenstand und als Freigabestand zu kennzeichnen und auf dem Projektserver abzulegen bzw. an die Planungsbeteiligten zu verteilen.

10.32 Mittelstandsförderung

Der AN wird sich bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen von § 4 Abs. 8 VOB/B sowie § 4 Abs. 4 VOL/B bleiben unberührt.

10.33 Verschwiegenheit, Fotografieren und Betreten der Baustelle

Alle dem AN übergebenen Unterlagen sowie die im Zuge der Ausführung seiner Leistungen erlangten Kenntnisse zur Baustelle, dem Gebäude und der Auftragsabwicklung sind durch den AN und dessen NU streng vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der AN hat seine Mitarbeiter und die der NU entsprechend einzuweisen und in diesem Sinne zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Das Erstellen von Foto- (auch mittels Handy), Film- und Audioaufnahmen ist nicht gestattet. Lediglich für die erforderlichen Fotodokumentationen im Rahmen der eigenen Tätigkeit, können Fotos erstellt werden, die nur für diesen Zweck verwendet werden.

Das Betreten und Besichtigen der Baustelle durch nicht an der Bauausführung beteiligte Personen ist nur mit Genehmigung der AG gestattet.

10.34 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung der AG oder ihres Bevollmächtigten zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zuerbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. §2 Abs. 10 VOB/B gilt nicht, wenn die Parteien individualvertraglich die Abrechnung nach Stunden während oder nach der Ausführung vereinbaren.

10.35 Abnahme (§ 12VOB/B)

Die förmliche Abnahme gilt als vereinbart.

10.36 Nachtragsvereinbarungen

Nachtragsangebote sind digital an die AG, die Objektüberwachung und an die Projektsteuerung zu senden.

Nachtragsangebote sind ausschließlich an die AG zu adressieren.

Ein Nachtragsangebot muss folgende Bestandteile beinhalten:

- Anschreiben mit Verweis auf die vorab erfolgte Anzeige des Anspruchs
- Nennung der Anspruchsgrundlage
- Vorbemerkungen bzw. Beschreibungen von über den Leistungstext hinausgehenden technischen Sachverhalten
- und Leistungsbestandteilen
- Leistungsverzeichnis des Nachtragsangebotes in der äußeren Form des Hauptangebotes mit Nachtragspreisen
- Kalkulation des Nachtragspreises
- Nachweise über die kalkulierten Materialpreise (Angebote / Rechnungen)
- Ggf. erforderliche Skizzen und Aufmaße

Nachträge müssen eindeutig identifizierbar sein. Dazu erhält jeder Nachtrag eine eigene Nummer. Diese Nummer ist den Ordnungszahlen der einzelnen Positionen des Nachtragsangebotes voranzustellen, um sie von den Positionen des Hauptvertrages und denen anderer Nachträge unterscheiden zu können.

Nachträge sind Ergänzungen oder Änderungen des bestehenden Hauptvertrages. Sie müssen sich daher stets auf diesen beziehen. Die Prüffähigkeit erfordert das Vorhandensein aller oben beschriebenen Bestandteile eines Nachtragsangebotes.

Die Beauftragung von Nachträgen erfolgt durch die AG. Der AN muss die Nachtragsvereinbarung durch Rücksendung einer gegengezeichneten Nachtragsvereinbarung bestätigen.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -